



DRK Kreisverband Freiberg-Rochlitz e. V.
Geschäftsstelle Freiberg
Annaberger Straße 5
09599 Freiberg

MOBIL	0163 750 6395
FESTNETZ	03731 4441442
E-MAIL	tobiasbecker2005@gmail.com

Freiberg, 1. Oktober 2026

Antrag zur Kreisversammlung: Bildung eines zeitlich befristeten Sonderausschusses

gemäß § 21 Abs. 3 i. V. m. § 25 Abs. 2 der Satzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf meine persönliche Einladung vom 29.09.2026 zur Kreisversammlung am 30.10.2026 sowie den darin ausdrücklich enthaltenen Hinweis

„Entsprechend Paragraph 21 (3) unserer Satzung haben Sie die Möglichkeit Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sowie den Beschlüssen und Vorlagen zu stellen.“

reiche ich fristgerecht folgenden begründeten Antrag zur Behandlung und Beschlussfassung durch die Kreisversammlung ein.

Der Antrag wird darüber hinaus von weiteren Mitgliedern des DRK Kreisverbandes Freiberg-Rochlitz e. V. unterstützt. Eine entsprechende Unterstützer- und Mitunterzeichnerliste ist als Anlage beigelegt.

Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung

Die Tagesordnung der Kreisversammlung am 30.10.2026 wird um folgenden Punkt ergänzt:

„Beratung und Beschlussfassung über die Bildung eines zeitlich befristeten Sonderausschusses gemäß § 25 Abs. 2 der Satzung zur unabhängigen strukturellen Prüfung von Transparenz, Verfahrensqualität, Mitgliederschutz und Organisationssicherheit im DRK Kreisverband Freiberg-Rochlitz e. V.“

Beschlussvorschlag

Die Kreisversammlung beschließt:

1. Bildung des Sonderausschusses

Gemäß § 25 Abs. 2 der Satzung des DRK Kreisverbandes Freiberg-Rochlitz e. V. wird mit Wirkung ab dem 30.10.2026 ein zeitlich befristeter Sonderausschuss mit der Bezeichnung

„Sonderausschuss Transparenz, Verfahrensqualität, Mitgliederschutz und Organisationssicherheit“ gebildet.

Der Sonderausschuss hat beratende, prüfende und berichtende Funktion im Rahmen der Satzung.

Er tritt nicht an die Stelle des Präsidiums, des Vorstandes, eines Schiedsgerichts oder sonstiger satzungsmäßig zuständiger Stellen und trifft selbst keine Disziplinar-, Ordnungs- oder Personalmaßnahmen.

2. Zweck des Sonderausschusses

Zweck des Sonderausschusses ist eine unabhängige, ergebnisoffene und strukturelle Überprüfung von Vorgängen, Verfahren und organisatorischen Abläufen innerhalb des Kreisverbandes, bei denen Zweifel an einer ordnungsgemäßen, transparenten, sicheren, verhältnismäßigen oder satzungsgemäßen Bearbeitung bestehen oder künftig entstehen.

Der Ausschuss dient ausdrücklich nicht der Vorverurteilung einzelner Mitglieder, Funktionsträger oder Mitarbeiter.

Gleichzeitig soll seine Tätigkeit nicht auf eine rein abstrakte Organisationsbetrachtung beschränkt bleiben.

Ergeben sich nach Prüfung hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für konkrete Pflichtverletzungen, Organisationsmängel oder persönliches Fehlverhalten, soll der Sonderausschuss diese eindeutig dokumentieren und dem jeweils zuständigen Organ oder der zuständigen Verbandsstufe zur weiteren Prüfung und gegebenenfalls Einleitung der nach Satzung, Ordnungen oder sonstigem Recht vorgesehenen Maßnahmen zuleiten.

3. Prüfzeitraum

Der Sonderausschuss ist nicht auf einzelne bereits bekannte Vorfälle beschränkt.

Der Schwerpunkt der rückwirkenden Prüfung soll auf Vorgängen seit dem 01.01.2023 liegen.

Frühere Vorgänge dürfen einbezogen werden, soweit sie

- für die Beurteilung späterer Vorgänge,
- zur Feststellung wiederkehrender organisatorischer Muster,
- zur Bewertung bereits früher erfolgter Hinweise oder
- zur Beurteilung der Entwicklung von Strukturen und Verantwortlichkeiten

von Bedeutung sind.

Darüber hinaus umfasst der Prüfauftrag sämtliche während der Amtszeit des Sonderausschusses neu auftretenden oder fortdauernden einschlägigen Sachverhalte.

4. Dauer

Der Sonderausschuss nimmt seine Tätigkeit unmittelbar nach seiner Bildung auf.

Seine reguläre Amtszeit endet mit der nächsten ordentlichen Kreisversammlung.

Er legt dieser Kreisversammlung seinen Abschlussbericht vor.

Die Kreisversammlung entscheidet anschließend darüber, ob

- seine Tätigkeit beendet wird,
- einzelne Prüfaufträge fortzuführen sind oder
- aufgrund der festgestellten Ergebnisse eine erneute bzw. weitergehende Beauftragung erforderlich ist.

5. Prüfgegenstände

Der Prüfauftrag umfasst insbesondere, jedoch ausdrücklich nicht abschließend:

a) Beschwerde- und Hinweisbearbeitung

Prüfung des Eingangs, der Dokumentation, Weiterleitung, Bearbeitung und abschließenden Behandlung interner Beschwerden, Sicherheitsmeldungen und sonstiger Hinweise von Mitgliedern.

b) Mitgliedschafts- und Beteiligungsrechte

Prüfung von Einschränkungen der Teilnahme, Kommunikation und Mitwirkung von Mitgliedern, insbesondere hinsichtlich Veranstaltungen, Versammlungen, internen Kommunikationswegen, Diensten und sonstiger verbandsinterner Beteiligungsmöglichkeiten.

c) Ordnungs-, Disziplinar- und Ausschlussverfahren

Prüfung, ob entsprechende Verfahren entsprechend den jeweils geltenden Satzungen und Ordnungen eingeleitet, durchgeführt, dokumentiert und abgeschlossen wurden und ob rechtliches Gehör, Begründungen, Zuständigkeiten und Rechtsbehelfe gewahrt wurden.

d) Zutritts- und Hausverbote sowie sonstige faktische Beschränkungen

Prüfung von ausgesprochenen oder tatsächlich praktizierten Zutritts-, Teilnahme- oder Kontaktbeschränkungen einschließlich ihrer Grundlage, Dokumentation, Dauer und Verhältnismäßigkeit.

e) Kommunikation über Mitglieder und Weitergabe von Informationen

Prüfung des Umgangs mit personenbezogenen und vereinsinternen Informationen sowie möglicher Informationsweitergaben an andere Mitglieder oder externe Dritte.

Hierzu gehört insbesondere die Prüfung, ob interne Konflikte, Maßnahmen, Hausverbote, Verfahren oder sonstige personenbezogene Sachverhalte gegenüber Personen oder Organisationen außerhalb des hierfür erforderlichen Empfängerkreises thematisiert wurden und welche internen Regeln hierfür bestehen.

f) Umgang mit Mitgliedern und Hinweisgebern

Prüfung, ob Mitglieder aufgrund berechtigter Beschwerden, Hinweise oder Meldungen Benachteiligungen, unangemessene Einflussnahmen oder sonstige Nachteile erfahren haben und ob ausreichende Schutzmechanismen für Hinweisgeber bestehen.

g) Kinder- und Jugendschutz

Prüfung organisatorischer Strukturen und gemeldeter Vorgänge im Umgang mit Minderjährigen und Schutzbefohlenen, insbesondere hinsichtlich Aufsicht, persönlicher Grenzen, Schutz der Privatsphäre, Schutzkonzepten, Beschwerdemöglichkeiten sowie der Reaktion auf entsprechende Hinweise.

Die Prüfung umfasst dabei ausdrücklich auch den Umgang verantwortlicher Leitungs- und Führungskräfte mit gemeldeten oder ihnen auf sonstige Weise bekannt gewordenen möglichen Grenzverletzungen gegenüber Minderjährigen oder Schutzbefohlenen.

Zu prüfen ist insbesondere,

- ob entsprechende Hinweise aufgenommen und dokumentiert wurden,
- ob eine angemessene Sachverhaltsaufklärung eingeleitet wurde,
- ob erforderliche Schutzmaßnahmen zugunsten betroffener Minderjähriger oder Schutzbefohlener getroffen wurden,
- ob zuständige Leitungs-, Jugend- oder Verbandsstellen informiert wurden,
- ob nach den einschlägigen Ordnungen vorgesehene Prüf-, Beschwerde- oder Disziplinarverfahren eingeleitet wurden,
- ob mögliche Interessenkonflikte bei der Bearbeitung berücksichtigt wurden und
- ob nachvollziehbar dokumentiert wurde, aus welchen Gründen Maßnahmen ergriffen oder gegebenenfalls nicht ergriffen wurden.

Dies umfasst insbesondere auch Konstellationen, in denen die betreffende Person gegenüber dem Minderjährigen oder Schutzbefohlenen zugleich eine Betreuungs-, Jugendleitungs-, Führungs-, Aufsichts- oder sonstige besondere Verantwortungsstellung innehatte.

Ebenso soll geprüft werden, ob nach Bekanntwerden eines solchen Sachverhaltes durch übergeordnete Führungskräfte eine den Umständen angemessene Reaktion und weitere Bearbeitung erfolgt ist.

h) Dienstfähigkeit und Sicherheit im Einsatz

Prüfung des organisatorischen Umgangs mit gemeldeten Zweifeln an der Dienst- oder Fahrtüchtigkeit von Einsatzkräften sowie der bestehenden Präventions-, Melde- und Kontrollmechanismen.

i) Einsatzbelastung und Erholungszeiten

Prüfung der Planung aufeinanderfolgender Sanitätsdienste, Helferstunden, Vor- und Nachbereitungszeiten sowie der organisatorischen Berücksichtigung ausreichender körperlicher und mentaler Erholung.

j) Hygiene, Arbeitsschutz und Betriebssicherheit

Prüfung des Umgangs mit gemeldeten Hygiene-, Arbeitsschutz-, Fahrzeug-, Material- und Sicherheitsproblemen sowie der Frage, ob Meldungen nachverfolgt und ihre Behebung kontrolliert wurden.

k) Kommunikations- und Führungsstrukturen

Prüfung, ob Zuständigkeiten, Entscheidungswege und Kommunikationsstrukturen ausreichend klar, nachvollziehbar und kontrollierbar ausgestaltet sind.

l) Umgang mit wiederholt gemeldeten oder bekannten Problemen

Prüfung, ob nach früheren Hinweisen konkrete Verbesserungsmaßnahmen getroffen und deren Wirksamkeit später kontrolliert wurden.

Diese Aufzählung stellt ausdrücklich keine abschließende Liste dar. Der Sonderausschuss ist berechtigt, weitere sachlich zusammenhängende strukturelle Vorgänge in seine Prüfung einzubeziehen.

6. Besetzung

Der Sonderausschuss besteht aus fünf Mitgliedern.

Seine Mitglieder werden durch die Kreisversammlung gewählt.

Um eine möglichst unabhängige Prüfung zu ermöglichen, sollen Personen nicht als Mitglieder des Sonderausschusses gewählt werden, die aktuell

- Mitglied des Präsidiums,
- Mitglied des hauptamtlichen Vorstandes,
- Kreisbereitschaftsleitung,
- Bereitschaftsleitung,
- sonstige unmittelbar verantwortliche Leitung eines wesentlich vom Prüfauftrag erfassten Bereiches

sind.

Nicht als Ausschussmitglied an der Prüfung eines bestimmten Sachverhaltes mitwirken darf ferner, wer an diesem Sachverhalt unmittelbar selbst beteiligt ist oder bei objektiver Betrachtung in einem erheblichen Interessenkonflikt steht.

In diesem Fall hat sich das betreffende Ausschussmitglied für diesen Prüfgegenstand der Beratung und Bewertung zu enthalten.

Der Antragsteller selbst soll nicht Mitglied des Sonderausschusses werden, soweit eigene Beschwerden oder ihn unmittelbar betreffende Vorgänge Gegenstand der Prüfung sind.

Hierdurch soll gewährleistet werden, dass auch die vom Antragsteller vorgetragenen Sachverhalte durch andere Personen und ergebnisoffen bewertet werden.

7. Vorsitz und Unabhängigkeit

Die Mitglieder des Sonderausschusses wählen entsprechend § 25 der Satzung ihren Vorsitzenden selbst.

Die Ausschussmitglieder sind bei ihrer Sachverhaltsbewertung ausschließlich dem Prüfauftrag, den geltenden Satzungen und Ordnungen, den Rotkreuzgrundsätzen und einer sachlichen sowie unparteiischen Aufklärung verpflichtet.

8. Rechte des Präsidiums

Die satzungsmäßigen Rechte der Präsidiumsmitglieder nach § 25 der Satzung, insbesondere ihr Anwesenheits- und Anhörungsrecht, bleiben unberührt.

Aus der Anwesenheit oder Anhörung folgt jedoch keine Mitgliedschaft im Sonderausschuss.

Die internen Feststellungen, Bewertungen und Empfehlungen werden ausschließlich durch die gewählten Mitglieder des Sonderausschusses erarbeitet.

9. Arbeitsweise

Der Sonderausschuss soll insbesondere

- schriftliche Hinweise und Beschwerden entgegennehmen,
- vorhandene Dokumentationen auswerten,
- Beteiligte und Hinweisgeber anhören,
- Stellungnahmen der jeweils Verantwortlichen einholen,
- zeitliche Abläufe rekonstruieren,
- prüfen, welche Maßnahmen aufgrund früherer Meldungen getroffen wurden,
- deren Wirksamkeit bewerten und
- wiederkehrende strukturelle Muster feststellen.

Alle Betroffenen erhalten vor einer sie konkret betreffenden negativen Feststellung angemessene Gelegenheit zur Stellungnahme.

10. Unterlagen und Unterstützung

Präsidium, Vorstand, Geschäftsstelle und Gliederungen des Kreisverbandes sollen den Sonderausschuss bei der Erfüllung seines von der Kreisversammlung beschlossenen Prüfauftrags unterstützen und ihm die hierfür erforderlichen Unterlagen und Auskünfte im rechtlich zulässigen Umfang zur Verfügung stellen.

Hierzu sollen - soweit rechtlich zulässig und zur Aufgabenerfüllung erforderlich - insbesondere relevante

- Beschlüsse,
- Protokolle,
- Einsatz- und Veranstaltungsunterlagen,
- Beschwerdeunterlagen,
- Verfahrensunterlagen,
- Dienst- und Helferstundennachweise,
- organisatorische Regelungen,
- Stellungnahmen und
- sonstige für den jeweiligen Prüfgegenstand erforderliche Dokumentationen

zugänglich gemacht oder entsprechende Auskünfte erteilt werden.

Zwingende datenschutzrechtliche, persönlichkeitsrechtliche oder sonstige gesetzliche Beschränkungen bleiben unberührt.

11. Vertraulichkeit und Datenschutz

Der Sonderausschuss hat personenbezogene Daten und vertrauliche Informationen nur in dem Umfang zu verarbeiten, der für die jeweilige Prüfung erforderlich ist.

Wo eine Identifizierung für die sachliche Bewertung nicht erforderlich ist, sollen Sachverhalte anonymisiert oder pseudonymisiert werden.

Besonderer Schutz ist Informationen über Minderjährige, medizinischen Angaben sowie Daten unbeteiligter Dritter einzuräumen.

12. Feststellung konkreter Pflichtverletzungen

Ergeben sich nach angemessener Sachverhaltsaufklärung hinreichend belastbare tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass

- Satzungen oder verbindliche Ordnungen verletzt wurden,
- erhebliche organisatorische Pflichten nicht wahrgenommen wurden,
- Mitglieder- oder Persönlichkeitsrechte beeinträchtigt wurden,
- sicherheitsrelevante Vorgänge nicht ausreichend behandelt wurden oder
- ein konkretes persönliches Fehlverhalten prüfungsbedürftig erscheint,

hat der Sonderausschuss dies in einem schriftlichen Prüfvermerk festzuhalten.

Der Prüfvermerk soll insbesondere enthalten:

- den festgestellten Sachverhalt,
- die zugrunde gelegten Beweismittel,
- eingeholte Stellungnahmen,
- verbleibende Unsicherheiten,
- die betroffenen internen Regelungen sowie
- die Empfehlung des Sonderausschusses zum weiteren Vorgehen.

13. Maßnahmen aufgrund von Feststellungen

Der Sonderausschuss selbst verhängt keine Sanktionen.

Er kann jedoch aufgrund belastbarer Feststellungen ausdrücklich empfehlen, dass die jeweils zuständige Stelle insbesondere prüft:

- ein Beschwerde- oder Disziplinarverfahren,
- ein Verfahren nach den satzungsmäßigen Vorschriften über Ordnungsmaßnahmen,
- eine Suspendierung oder einen Entzug von Funktionsrechten,
- eine vorläufige Amtsenthebung oder Abberufung, soweit hierfür die satzungsmäßigen Voraussetzungen und Zuständigkeiten gegeben sind,
- organisatorische Veränderungen,
- verbindliche Schulungs- oder Schutzmaßnahmen,
- Änderungen interner Verfahren oder Zuständigkeiten,
- eine Befassung des Landesverbandes oder einer anderen zuständigen DRK-Stelle,
- eine rechtlich gebotene Befassung externer zuständiger Stellen.

Eine solche Empfehlung darf nur nach angemessener Sachverhaltsaufklärung erfolgen.

Sie enthält keine Vorverurteilung und ersetzt kein gegebenenfalls erforderliches Anhörungs-, Ordnungs-, Disziplinar- oder sonstiges Verfahren.

14. Vergangene Sachverhalte

Die Tatsache, dass ein Sachverhalt bereits in der Vergangenheit liegt, schließt seine Prüfung nicht aus.

Soweit nach den jeweils einschlägigen Satzungen, Ordnungen und gesetzlichen Regelungen weiterhin Maßnahmen zulässig sind, kann der Sonderausschuss deren Prüfung empfehlen.

Soweit personelle oder disziplinarische Maßnahmen aufgrund Zeitablaufs nicht mehr zulässig sein sollten, soll der Vorgang dennoch strukturell ausgewertet werden, sofern hieraus Erkenntnisse für heutige Verfahren, Schutzmaßnahmen oder organisatorische Verbesserungen gewonnen werden können.

15. Reaktion der zuständigen Stellen

Werden dem Präsidium, dem Vorstand, einer Gliederung oder einer übergeordneten Verbandsstufe konkrete Prüfempfehlungen übermittelt, soll der Sonderausschuss nach angemessener Zeit den Bearbeitungsstand erfragen.

Im Zwischen- und Abschlussbericht ist nachvollziehbar auszuweisen,

- welche Empfehlungen ausgesprochen wurden,
- welcher Stelle sie zugeleitet wurden,
- ob eine Prüfung aufgenommen wurde,
- welche Maßnahmen - soweit mitteilbar - erfolgt sind und
- bei welchen Empfehlungen keine oder keine erkennbare Reaktion erfolgte.

Damit bleibt die Entscheidung über konkrete Maßnahmen bei den satzungsmäßig zuständigen Organen, gleichzeitig wird die weitere Behandlung der festgestellten Probleme für die Kreisversammlung transparent.

16. Fortdauernde oder akute Gefährdungen

Stellt der Sonderausschuss während seiner Tätigkeit einen Sachverhalt fest, bei dem nach seiner Bewertung eine erhebliche gegenwärtige Gefahr für Personen, Patienten, Minderjährige, Einsatzkräfte oder wesentliche Interessen des DRK bestehen könnte, hat er diesen Sachverhalt unverzüglich dem satzungsmäßig zuständigen Organ zur Prüfung zuzuleiten.

Soweit erforderlich, soll gleichzeitig geprüft werden, ob eine Befassung der zuständigen übergeordneten Verbandsstufe oder einer gesetzlich zuständigen Stelle erforderlich ist.

Der Sonderausschuss wartet in solchen Fällen nicht bis zum Abschlussbericht.

17. Zwischenbericht

Spätestens sechs Monate nach Aufnahme seiner Tätigkeit erstellt der Sonderausschuss einen ersten Zwischenbericht.

Dieser soll insbesondere enthalten:

- Zahl und Themenbereiche der eingegangenen Vorgänge,
- Stand der Aufarbeitung,
- erkennbare strukturelle Probleme,
- bereits ausgesprochene Empfehlungen und
- einen Überblick über noch offene Prüfungen.

Personenbezogene Einzelfälle sollen gegenüber der allgemeinen Mitgliedschaft grundsätzlich anonymisiert dargestellt werden.

18. Abschlussbericht

Rechtzeitig vor der nächsten ordentlichen Kreisversammlung legt der Sonderausschuss einen schriftlichen Abschlussbericht vor.

Dieser enthält insbesondere:

- die untersuchten Themenbereiche,
- wesentliche strukturelle Feststellungen,
- bereits umgesetzte Verbesserungen,
- nicht umgesetzte Empfehlungen,
- fortbestehende Risiken,
- Vorschläge für Satzungs-, Ordnungs- oder Verfahrensänderungen und
- gegebenenfalls Empfehlungen für weitere Prüfungen oder Maßnahmen.

Der Abschlussbericht ist der Kreisversammlung zur Beratung vorzulegen.

19. Folgemaßnahmen durch die Kreisversammlung

Die Kreisversammlung entscheidet nach Vorlage des Abschlussberichtes, ob aufgrund der Feststellungen weitere Beschlüsse erforderlich sind.

Hierzu können - im Rahmen der jeweils bestehenden Zuständigkeiten - insbesondere organisatorische Änderungen, weitere Prüfaufträge sowie gesonderte personelle oder verbandsrechtliche Maßnahmen gehören.

20. Keine Beeinträchtigung laufender Verfahren

Laufende gerichtliche, schiedsgerichtliche, datenschutzrechtliche, arbeitsrechtliche, vereinsinterne oder sonstige Verfahren werden durch den Sonderausschuss nicht ersetzt und nicht präjudiziert.

Der Sonderausschuss darf organisationsbezogene Vorgänge und deren verbandsinterne Behandlung dennoch untersuchen, soweit dadurch keine unzulässige Einflussnahme auf ein laufendes Verfahren erfolgt.

21. Hilfsweise getrennte Beschlussfassung

Sollte die Kreisversammlung einzelne Regelungen dieses Beschlussvorschlags für nicht beschlussfähig, nicht zuständig oder anderweitig nicht umsetzbar halten, soll dies die Beratung und Beschlussfassung über die übrigen Regelungen nicht hindern.

Hilfsweise wird beantragt, über die einzelnen Ziffern bzw. sachlich zusammenhängenden Regelungsbereiche getrennt abzustimmen.

Insbesondere bleibt der Antrag auf Bildung des Sonderausschusses gemäß Ziffer 1 einschließlich seines grundsätzlichen Prüfauftrags unabhängig von der Beschlussfassung über einzelne Detailregelungen bestehen.

Begründung

Innerhalb des Kreisverbandes wurden über einen längeren Zeitraum unterschiedliche Hinweise, Beschwerden und sicherheits- bzw. organisationsbezogene Fragestellungen bekannt bzw. angezeigt.

Diese betreffen nicht ausschließlich einen einzelnen Konflikt oder eine einzelne Person, sondern unterschiedliche Themenbereiche und Zeiträume.

Dabei bestehen insbesondere Fragen dazu,

- wie Beschwerden und Hinweise aufgenommen und bearbeitet werden,
- ob bestehende Kontrollmechanismen ausreichend funktionieren,
- ob auf wiederholt gemeldete Probleme wirksam reagiert wird,
- wie Mitglieds- und Verfahrensrechte geschützt werden,
- wie mögliche Interessenkonflikte behandelt werden,
- wie mit sicherheitsrelevanten Meldungen umgegangen wird und
- wie transparent die Reaktion des Verbandes gegenüber seinen Mitgliedern erfolgt.

Die Bildung eines möglichst unabhängig besetzten, zeitlich befristeten Sonderausschusses stellt ein verhältnismäßiges Mittel dar, diese Fragen strukturiert und ergebnisoffen aufzuarbeiten.

Der Sonderausschuss soll gerade keine parallele Vereinsführung und kein neues Disziplinarorgan darstellen.

Er soll vielmehr Sachverhalte aufarbeiten, strukturelle Probleme identifizieren, Empfehlungen aussprechen und für die Kreisversammlung nachvollziehbar machen, wie mit seinen Feststellungen umgegangen wurde.

Hierdurch sollen sowohl berechtigte Hinweise ernsthaft überprüft als auch möglicherweise unbegründete Vorwürfe durch eine nachvollziehbare Sachverhaltsklärung ausgeräumt werden können.

Der Antrag dient damit nicht den Interessen einer einzelnen Person, sondern der Verbesserung von Transparenz, Vertrauen, Sicherheit und Verfahrensqualität innerhalb des gesamten Kreisverbandes.

Vorsorgliche Klarstellung zur Antragsberechtigung

Ich reiche diesen Antrag unter ausdrücklicher Berufung auf die mir persönlich übersandte Einladung vom 29.09.2026 ein, in der mir unter Bezugnahme auf § 21 Abs. 3 der Satzung ausdrücklich die Möglichkeit zur Stellung von Anträgen mitgeteilt wurde.

Sollte der Kreisverband entgegen dieser persönlichen Mitteilung davon ausgehen, dass ich selbst nicht antragsberechtigt bin, bitte ich unverzüglich und noch vor Ablauf der Antragsfrist um schriftliche Mitteilung,

1. in welcher Eigenschaft ich zur Kreisversammlung eingeladen wurde,
2. ob ich als Delegierter oder Ersatzdelegierter geführt werde,
3. weshalb mir in der persönlichen Einladung ausdrücklich ein Antragsrecht mitgeteilt wurde und
4. auf welcher konkreten Satzungsgrundlage der vorliegende Antrag dennoch nicht behandelt werden soll.

Hilfsweise bitte ich darum, den Antrag als Anregung und Beschlussvorlage an sämtliche antragsberechtigten Mitglieder der Kreisversammlung weiterzuleiten.

Soweit der Antrag von antragsberechtigten Mitgliedern der Kreisversammlung mitunterzeichnet wird, wird er zugleich in deren Namen gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Tobias Becker

Anlage: Unterstützer- und Mitantragstellerliste

ANLAGE · UNTERSTÜTZER- UND MITANTRAGSTELLERLISTE 1 / 3

Mit meiner Unterschrift unterstütze ich die Bildung des im Antrag vom 1. Oktober 2026 bezeichneten Sonderausschusses. Damit gelten einzelne Sachverhalte oder Vorwürfe nicht als erwiesen. Bin ich selbst antragsberechtigtes Mitglied der Kreisversammlung und kreuze „Mitantragsteller: Ja“ an, schließe ich mich dem Antrag zugleich als eigener Antragsteller an.

Status: D = Delegierte/r · E = Ersatzdelegierte/r · M = Mitglied · ? = ungeklärt

Nr.	Name	Gliederung	Status	Unterstütz. Ja	Mitantragst. Ja / Nein	Datum / Unterschrift
1				☐	☐ ☐	
2				☐	☐ ☐	
3				☐	☐ ☐	
4				☐	☐ ☐	
5				☐	☐ ☐	
6				☐	☐ ☐	
7				☐	☐ ☐	
8				☐	☐ ☐	
9				☐	☐ ☐	
10				☐	☐ ☐	
11				☐	☐ ☐	
12				☐	☐ ☐	
13				☐	☐ ☐	
14				☐	☐ ☐	
15				☐	☐ ☐	
16				☐	☐ ☐	
17				☐	☐ ☐	
18				☐	☐ ☐	
19				☐	☐ ☐	
20				☐	☐ ☐	
21				☐	☐ ☐	
22				☐	☐ ☐	
23				☐	☐ ☐	
24				☐	☐ ☐	
25				☐	☐ ☐	
26				☐	☐ ☐	
27				☐	☐ ☐	
28				☐	☐ ☐	

ANLAGE · UNTERSTÜTZER- UND MITANTRAGSTELLERLISTE 2 / 3

Mit meiner Unterschrift unterstütze ich die Bildung des im Antrag vom 1. Oktober 2026 bezeichneten Sonderausschusses. Damit gelten einzelne Sachverhalte oder Vorwürfe nicht als erwiesen. Bin ich selbst antragsberechtigtes Mitglied der Kreisversammlung und kreuze „Mitantragsteller: Ja“ an, schließe ich mich dem Antrag zugleich als eigener Antragsteller an.

Status: D = Delegierte/r · E = Ersatzdelegierte/r · M = Mitglied · ? = ungeklärt

Nr.	Name	Gliederung	Status	Unterstütz. Ja	Mitantragst. Ja / Nein	Datum / Unterschrift
29				☐	☐ ☐	
30				☐	☐ ☐	
31				☐	☐ ☐	
32				☐	☐ ☐	
33				☐	☐ ☐	
34				☐	☐ ☐	
35				☐	☐ ☐	
36				☐	☐ ☐	
37				☐	☐ ☐	
38				☐	☐ ☐	
39				☐	☐ ☐	
40				☐	☐ ☐	
41				☐	☐ ☐	
42				☐	☐ ☐	
43				☐	☐ ☐	
44				☐	☐ ☐	
45				☐	☐ ☐	
46				☐	☐ ☐	
47				☐	☐ ☐	
48				☐	☐ ☐	
49				☐	☐ ☐	
50				☐	☐ ☐	
51				☐	☐ ☐	
52				☐	☐ ☐	
53				☐	☐ ☐	
54				☐	☐ ☐	
55				☐	☐ ☐	
56				☐	☐ ☐	

ANLAGE · UNTERSTÜTZER- UND MITANTRAGSTELLERLISTE 3 / 3

Mit meiner Unterschrift unterstütze ich die Bildung des im Antrag vom 1. Oktober 2026 bezeichneten Sonderausschusses. Damit gelten einzelne Sachverhalte oder Vorwürfe nicht als erwiesen. Bin ich selbst antragsberechtigtes Mitglied der Kreisversammlung und kreuze „Mitantragsteller: Ja“ an, schließe ich mich dem Antrag zugleich als eigener Antragsteller an.

Status: D = Delegierte/r · E = Ersatzdelegierte/r · M = Mitglied · ? = ungeklärt

Nr.	Name	Gliederung	Status	Unterstütz. Ja	Mitantragst. Ja / Nein	Datum / Unterschrift
57				☐	☐ ☐	
58				☐	☐ ☐	
59				☐	☐ ☐	
60				☐	☐ ☐	
61				☐	☐ ☐	
62				☐	☐ ☐	
63				☐	☐ ☐	
64				☐	☐ ☐	
65				☐	☐ ☐	
66				☐	☐ ☐	
67				☐	☐ ☐	
68				☐	☐ ☐	
69				☐	☐ ☐	
70				☐	☐ ☐	
71				☐	☐ ☐	
72				☐	☐ ☐	
73				☐	☐ ☐	
74				☐	☐ ☐	
75				☐	☐ ☐	
76				☐	☐ ☐	
77				☐	☐ ☐	
78				☐	☐ ☐	
79				☐	☐ ☐	
80				☐	☐ ☐	
81				☐	☐ ☐	
82				☐	☐ ☐	
83				☐	☐ ☐	
84				☐	☐ ☐	